

Am Di., 7. Juni 2022, hatte unser wissenschaftlicher Direktor, Univ.-Prof. Michael Lysander Fremuth, die Ehre, im Rahmen des [Festaktes der Volksanwaltschaft](#) anlässlich 10 Jahre der österreichischen Umsetzung des UN-Protokolls OPCAT (Folterpräventionsmechanismus) die Festrede zu halten.

Im Zuge seines Vortrags ging Fremuth auf aktuelle rechtswissenschaftliche Fragen zur Weiterentwicklung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzbarkeit insbesondere in Zeiten des Krieges ein. Der aktuelle bewaffnete Konflikt in der Ukraine bot ihm Anlass zu Überlegungen über das Spannungsverhältnis von Humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten. Er betonte, dass die früher verbreitete Auffassung, wonach das Kriegsvölkerrecht in bewaffneten Konflikten die Geltung der Menschenrechte verdränge, nicht mehr geteilt werde. Vielmehr fänden Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht gleichzeitig Anwendung, wobei es gelte, die besonderen Regelungen für den bewaffneten Konflikt im Rahmen einer harmonisierenden Interpretation in den Menschenrechtsschutz hineinzulesen. Dies exemplifizierte Fremuth an der Möglichkeit, gegnerische Kombattanten und unter Umständen auch Zivilisten im Kriegsfall töten zu dürfen.

Kritisch äußerte sich der Rechtswissenschaftler zum Vorstoß, ein „Recht auf Frieden“ anzuerkennen; unter anderem da er befürchtet, dass solche Konzepte vor allem dazu dienen, den Schutz individueller Freiheitsrechte zu unterminieren.

Fremuth analysierte das Verhalten der Konfliktparteien Russland und Ukraine. So habe die Russische Föderation mit dem Angriff auf die Ukraine einen der schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht begangen. Keiner der von Russland angeführten Gründe, wie historische Gebietsansprüche, eine unerwünschte Neuausrichtung der Ukraine Richtung NATO, nicht einmal die angebliche „Verhinderung eines Völkermords im Donbass“ rechtfertige nach geltendem Völkerrecht den als „militärische Spezialoperation“ getarnten Krieg, betonte der Experte. Zu verzeichnen sei auch eine Reihe von Verstößen gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts, etwa beim Einsatz bestimmter geächteter Waffengattungen wie Cluster- und Phosphormunition. Russland verstoße auch gegen das Exzessverbot von militärischen Maßnahmen, das festlege, dass keine Schritte gesetzt werden dürfen, bei denen die Zivilbevölkerung überproportional zu Schaden kommt. Vor allem aber sei es zu gezielten Angriffen auf zivile Personen und Einrichtungen gekommen, die durch das Völkerrecht absolut verboten seien. Schließlich bereite die Behandlung von Kriegsgefangenen Sorgen, etwa wenn diesen gefoltert würden oder ihnen die Todesstrafe angedroht werde. In der Frage der Behandlung von russischen Kriegsgefangenen gebe es auch Vorwürfe gegen das ukrainische Militär, die aber bereits untersucht würden.

Die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention gehe über die Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts noch hinaus. So gebe es erweiterte

Untersuchungs- und Aufklärungspflichten, die auch im Falle des Todes von Kombattanten griffen. Vor allem seien erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten von Bedeutung, insbesondere könnten Betroffene im Rahmen der Individualbeschwerde die Verletzung ihrer Menschenrechte vor Gericht bringen und sogar Entschädigung erhalten. Allerdings bestehe in der aktuellen Rechtsauslegung zur EMRK eine Lücke insofern, als ihre Geltung sich nicht auf Gebiete erstreckte, in denen noch um die Oberhoheit gekämpft werde. Nach Einstellung der Kampfhandlungen könnte sie aber wieder eine Rolle spielen, etwa in Ansehung des Donbass, wo Russland Gebietshoheit erlangt habend dürfte, unterstrich Fremuth. Infolge des Ausschlusses der Russischen Föderation aus dem Europarat ende die Bindung an die EMRK aber Mitte September; ab diesem Zeitpunkt wird auch der Menschenrechtsgerichtshof nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Menschenrechtskontrolle der Volksanwaltschaft sei eine der Auswirkungen der Bemühungen, Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Die österreichische Volksanwaltschaft nehme diese Aufgabe in vorbildlicher Weise wahr und erhalte dafür auch internationale Anerkennung. In einem Ausblick auf die Weiterentwicklung der Tätigkeit in der Umsetzung des OPCAT ortete Fremuth noch Potenzial bei einer Erweiterung des Mandats zum präventiven Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Etwa könne in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen versucht werden, tiefere strukturelle Ursachen von Problemen, die die Volksanwaltschaft aufdecke, zu ergründen und ihnen durch Empfehlungen, thematische Berichte oder gemeinsame Trainings noch besser zu begegnen. Eine weitere Aufgabe sieht Fremuth in der noch intensiveren Einbindung der Zivilgesellschaft – etwa zur Stärkung des Menschenrechtsbeirates. Hier sei auf Pluralismus und Diversität zu achten, um möglichst ein breites und vollständiges Bild der Menschenrechtssituation im Land zeichnen zu können.